

551 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (502 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird (24. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle)

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf erfolgt eine Neuregelung der Überstellungsbestimmungen analog dem Entwurf der 30. Gehaltsgesetz-Novelle (501 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP). Derzeit wird bei einem Vertragsbediensteten, der in eine niedrigere Entlohnungsgruppe als die Entlohnungsgruppe b eintritt, und später in die Entlohnungsgruppe b oder eine gleichwertige Entlohnungsgruppe überstellt wird, für diese neue Entlohnungsgruppe die vor der Überstellung für die Vorrückung maßgebende Zeit nur nach einem Abzug angerechnet. Der Abzug beträgt zwei Jahre, wenn der Vertragsbedienstete die Reifeprüfung einer höheren Schule aufweist, und in den übrigen Fällen vier Jahre. Der Überstellungsabzug soll durch diesen Entwurf beseitigt werden. Weiters sieht der Entwurf die gesetzliche Verankerung des vierwöchigen Mindesturlaubes sowie des Pflegeurlaubes auch für den öffentlichen Dienst vor.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 27. Mai 1977 in Verhandlung genommen.

Im Zuge der Beratungen brachten die Abgeordneten **R em p l b a u e r**, **S a n d m e i e r**

und **D r. B r o e s i g k e** einen Abänderungsantrag ein.

Hiezu wird folgendes bemerkt:

Die derzeitige Berechnungsbestimmung des Vertragsbedienstetengesetzes für die Urlaubsabfindung sieht vor, daß die Abfindung für jede Woche des Dienstverhältnisses seit Beginn des Kalenderjahres, in dem ein Urlaub nicht verbraucht wurde, ein Zweiundfünfzigstel des entsprechenden Monatsentgeltes und der Haushaltszulage beträgt. Die Formulierung „... seit Beginn des Kalenderjahres, in dem ein Erholungsurlaub nicht verbraucht wurde, ...“ findet sich im § 28 b der Regierungsvorlage nicht. Der § 28 b Abs. 2 der Regierungsvorlage soll daher in diesem Sinne geändert werden, um den bisherigen Rechtszustand zu erhalten.

Nach einer Wortmeldung des Abgeordneten **R e m p l b a u e r** wurde der Gesetzentwurf mit der beigedruckten Abänderung mit Stimmeinhelligkeit angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (502 der Beilagen) mit der **a n g e s c h l o s s e n e n** Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1977 05 27

Maderthaner
Berichterstatter

Dr. Tull
Obmann

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 502 der Beilagen

In der Z. 6 hat der § 28 b Abs. 2 zu lauten: | nicht verbraucht wurde, ein Zweiundfünfzigstel
„(2) Die Urlaubsabfindung beträgt für jede | des Teiles des Monatsentgeltes und der Haus-
Woche des Dienstverhältnisses seit Beginn des | haltszulage, der dem Vertragsbediensteten wäh-
Kalenderjahres, in dem ein Erholungsurlaub | rend des Erholungsurlaubes zugekommen wäre.“